

Rechtskultur Wissenschaft

Band 29

Herausgegeben von  
Martin Löhnig (Regensburg) und Ignacio Czeguhn (Berlin)



Martin Löhnig (Hrsg.)

Elsass-Lothringen  
als juristisches Laboratorium

Rechtskultur Wissenschaft

©2023 Edition Rechtskultur

Edition Rechtskultur im Förderverein Europäische Rechtskultur e.V., Regensburg

[www.edition-rechtskultur.de](http://www.edition-rechtskultur.de)

Satz und Gestaltung: Eva Lackner und Valentina Nwolisa, Regensburg

ISBN: 978-3-96374-051-0

# VORWORT

Die französisch-deutsche Grenzregion war, unabhängig davon, wo die Grenze gerade verlief, auch in der Moderne eine hybride Region, gekennzeichnet nicht nur durch Mehrsprachigkeit, Polykonfessionalität sowie multiple Loyalitäten und Identitäten, sondern auch durch rechtskulturellen Austausch und Rechtspluralität; sie diente zudem als ein Laboratorium für die Erprobung neuer Modelle. Nach 1815 galt französisches Recht als Badisches oder Rheinisches Recht in mehreren Mitgliedsstaaten des Deutschen Bundes fort und beeinflusste die Rechtsentwicklung in diesen Staaten erheblich, während umgekehrt die Auseinandersetzung der deutschen Zivilrechtswissenschaft mit dem Code Civil in Frankreich breit rezipiert wurde. Damit ist jedoch nur die eine, gut erforschte Seite dieser Vorgänge angesprochen. Die andere, von der Rechtsgeschichtswissenschaft bislang wenig behandelte Seite betrifft die Schaffung des „Reichsland Elsaß-Lothringen“ unter Einführung deutschen Rechts, das sich zum Teil bis heute im *droit local alsacien-mosellan* findet; andere Regelungen sind von der französischen Gesamtrechtsordnung rezipiert worden. Vorliegender Band dokumentiert die Vorträge der Tagung „Elsaß-Lothringen als juristisches Laboratorium – Alsace-Lorraine: un laboratoire de droit“, die im Oktober 2021 in Regensburg stattgefunden hat.

Ein erster Abschnitt ist der Verfassung und Verwaltung des Reichslandes Elsaß-Lothringen gewidmet. Benoit Vaillot stellt die verschiedenen Entwicklungsphasen im Verfassungsrecht des Reichslandes Elsaß-Lothringen dar. Er kann dabei zeigen, daß der Status von Elsaß-Lothringen im Deutschen Reich zwischen 1871 und 1918 eine spannende Perspektive auf den deutschen Föderalismus bietet, weil er es ermöglicht, die Hegemonie Preußens zu ermessen, die konstitutive Asymmetrie des deutschen Föderalismus zu veranschaulichen und seine Innovationsfähigkeit sowie seine Grenzen zu beleuchten. Stefan Fisch ergänzt diese Ausführungen um die Frage nach der Wahrnehmung der Unterschiede von französischer und deutscher Rechtsordnung im Reichsland Elsaß-Lothringen nach 1870, was er mit zahlreichen Beispielen aus der Anfangszeit des Reichslandes illustriert. Philipp Heckmann-Umhau schildert, wie Straßburg nach 1871 seine Größe innerhalb weniger Jahre verdreifacht hat und damit zu einem der ehrgeizigsten europäischen städtebaulichen Projekte in den letzten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts wurde, sowohl in architektonischer und politischer als auch in rechtlicher Hinsicht, denn Bau- und Bauplanungsrecht seien viel stärker als anderswo in Europa umkämpftes Terrain gewesen, zwischen Legislative, Judikative und Exekutive ebenso wie zwischen der Reichsregierung und den lokalen Eliten, die nicht bereit waren, die Rechte der Grundeigentümer zu opfern. Damien de Santis beschließt den ersten Abschnitt seiner Darstellung der Optionen und Karrierewege der Angehörigen der ostfranzösischen Juristenelite nach der Annexion Elsaß-Lothringens.

Der zweite Abschnitt ist der Frage „Franzosen? Deutsche? Elsaß-Lothringer?“ gewidmet und beleuchtet, wie die Angehörigen eines hybriden Kulturraums mit dem eine kla-

re Entscheidung für eine Nation fordernden Staatsangehörigkeitsrechts konfrontiert wurden. Benoit Vaillot zeigt dabei nicht nur die Strukturen des Staatsangehörigkeitsrechts in Elsaß-Lothringen mit ihren Auswirkungen auf einzelne Menschen auf, sondern schildert auch, daß das Staatsangehörigkeitsrecht die rechtliche Unterordnung der Elsaß-Lothringer zementiert habe, so daß es den deutschen Behörden in der Praxis beispielsweise möglich war, Staatsangehörige auszuweisen – was anderswo im Kaiserreich undenkbar gewesen wäre. Johannes Großmann spann den Faden bis zur nächsten Krisen- und Kriegssituation fort und erörterte die Evakuierung der elsässischen und lothringischen Grenzbevölkerung 1939/40 in den Südwesten Frankreichs, wobei diese Bürger:innen ihr eigenes Recht mitnahmen. Es sei zu einer Art Deterritorialisierung des Rechts gekommen, die von Kritikern als ein Verrat an laizistisch-republikanischen Grundsätzen und ein Angriff auf die rechtsstaatliche Ordnung empfunden wurde; das aus der Reichslandzeit stammende *droit local* der drei Grenzdepartements habe sich dadurch von einem Problem regionaler Reichweite zu einer nationalen Herausforderung entwickelt.

Hieran anknüpfend erörtert der dritte Abschnitt Probleme des Rechtspluralismus. Nicolas Nord behandelt die Frage nach der Organisation des Nebeneinander von *droit français* und *droit local* auf Grundlage der *loi du 24 juillet 1921*. Die Konfliktregeln, die den Anwendungsbereich des lokalen Rechts bestimmen sollten, seien bereits vor hundert Jahren größtenteils unklar und ungeeignet gewesen, heute seien sie überdies vielfach nicht mehr anwendbar, da sie diskriminierend seien oder durch internationale Texte oder Verordnungen der Europäischen Union verdrängt würden. Eray Gündüz schildert die Entwicklung der Eigentumsordnung mit Blick auf Immobilien in Elsaß-Lothringen zwischen französischem Konsens- und deutschem Abstraktionsprinzip und zeigte, wie deutsches Grundbuchsystem und französisches Sachenrecht zu einer bis heute anerkannten Synthese kommen konnten.

In Ostfrankreich gilt bis heute nicht das französische Laizismusgesetz von 1905, sondern ein eigenes Staatskirchenrecht auf Grundlage des alten französischen Konkordats. Der vierte Abschnitt ist deshalb dem Thema „Staat und Kirche“ gewidmet. Martin Otto referiert unter dem Titel „Gallisches Dorf im Laizismus? Gallikanisches Dorf im Landeskirchentum?“ zu Fragen des Staatskirchenrechts. Elsaß-Lothringen bilde eine Schnittmenge zwischen deutschem und französischem Religionsrecht, in mancher Hinsicht auch eine Zeitkapsel. Ein desiderat der Forschung sei der deutsche Anteil an diesem Modell und seine Wechselwirkungen. Umgekehrt sei zu beobachten, wie über Juristen wie Sohm und Mayer französisches Religionsrecht nach Deutschland gelangt sei. Cordula Scholz Löhnig widmet sich mit dem Ehescheidungsrecht einem der großen Konfliktfelder zwischen Staat und Kirche(n) im 19. Jahrhundert und interpretierte die Wiedereinführung der Ehescheidung in Elsaß-Lothringen durch ein Gesetz von 1873 ebenso unter besatzungspolitischen Gesichtspunkten wie mit Blick auf den Kulturkampf dieser Jahre.

Abschließend beleuchtet Michel Mattoug die Rolle des *droit local* in der neueren französischen höchstrichterlichen Rechtsprechung. Der *Conseil Constitutionnel* zähle seit einigen Jahren das *droit local* zu den *Principes Fondamentaux Reconnus par les Lois de la Répu-*

blique (PFRLR), also den wesentlichen Grundsätzen, die durch die Gesetze der Republik anerkannt sind. Diese wesentlichen Grundsätze haben seit einer Entscheidung des Conseil Constitutionnel aus dem Jahre 1971 Verfassungsrang und der Gesetzgeber darf sie zwar überarbeiten, aber nicht einschränken, ohne die Verfassung zu verletzen. Damit sei der Fortbestand des droit local nicht nur gesichert, vielmehr verheißt Mattoug ihm sogar „blühende Landschaften“.

Die Tagung, deren Vorträge hier in zum Teil deutlich erweiterter Fassung dokumentiert werden, konnte nur aufgrund großzügiger Förderung durch die Fritz Thyssen Stiftung für Wissenschaftsförderung stattfinden, wofür ich sehr herzlich danke. Ebenso dankbar bin ich meinen Mitarbeiter:innen für ihre engagierte Unterstützung bei der Organisation und Durchführung der Tagung: Allen voran Caroline Berger, die in bewährter Weise alle Vorkehrungen für einen reibungslosen und angenehmen Ablauf der Tagung geschaffen hat und in deren Händen auch die Verwaltung der Fördergelder lag. Ebenso Ruth Sirch, Isabelle Bayreuther, Maria-Viktoria Runge-Rannow, Henry Deuschl und William Kerscher, die mich vor Ort bei der logistisch anspruchsvollen Ausrichtung der Tagung im Hybridformat zuverlässig unterstützt haben. Und nicht zuletzt Eray Gündüz, der nicht nur auf der Tagung vorgelesen, sondern auch alle Texte für den Druck vorbereitet hat, sowie Eva Lackner und Valentina Nwolisa, die die Texte in einen druckfertigen Band der edition rechtskultur verwandelt haben.

Regensburg, im Oktober 2022

Martin Löhnig



# INHALT

<u>BENOIT VAILLOT</u> <u>DAS VERFASSUNGSRECHT DES REICHSLANDES ELSASS-LOTHRINGEN. EIN</u> <u>AUSSERGEWÖHNLICHER STATUS IN EINEM ASYMMETRISCHEN</u>	11
<u>STEFAN FISCH</u> <u>WAHRNEHMUNG DER UNTERSCHIEDE VON FRANZÖSISCHER UND DEUTSCHER</u> <u>RECHTSORDNUNG IM REICHSLAND ELSASS-LOTHRINGEN NACH 1870</u>	27
<u>PHILIPP HECKMANN-UMHAU</u> <u>MODERNES BAURECHT IN ELSASS-LOTHRINGEN:</u> <u>EINE EUROPÄISCHE GESCHICHTE</u>	47
<u>DAMIEN DE SANTIS</u> <u>«LES MAUDITS », ANALYSE DE LA GERMANISATION JUDICIAIRE</u> <u>DANS LE REICHSLAND ELSASS LOTHRINGEN 1871–1880»</u>	75
<u>BENOIT VAILLOT</u> <u>DIE ELSASS-LOTHRINGER, DEUTSCHE WIE DIE ANDEREN?</u> <u>DAS RECHT AUF STAATSANGEHÖRIGKEIT IN ELSASS-LOTHRINGEN (1871–1918)</u>	93
<u>JOHANNES GROSSMANN</u> <u>DAS RECHT DER ANDEREN.</u> <u>DIE KRIEGSBEDINGTE EVAKUIERUNG DER ELSÄSSISCHEN UND LOTHRINGISCHEN</u> <u>GRENZBEVÖLKERUNG 1939/40 IN DEN SÜDWESTEN FRANKREICHS</u>	113
<u>NICOLAS NORD</u> <u>DE L'ORGANISATION DE LA COEXISTENCE ENTRE LE DROIT FRANÇAIS ET LE DROIT</u> <u>LOCAL.</u> <u>ETUDE DES RÈGLES DE CONFLIT ISSUES DE LA LOI DU 24 JUILLET 1921</u>	133
<u>ERAY GÜNDÜZ</u> <u>VOM STEUERKATASTER ZUM EIGENTUMSGRUNDBUCH</u> <u>IN ELSASS-LOTHRINGEN</u>	143

<u>MARTIN OTTO</u>	
<u>GALLISCHES DORF IM LAIZISMUS?</u>	
<u>GALLIKANISCHES DORF IM LANDESKIRCHENTUM?</u>	
<u>KIRCHEN- UND STAATSKIRCHENRECHT IM REICHSLAND ELSASS-LOTHRINGEN</u>	157
<u>CORDULA SCHOLZ LÖHNIG</u>	
<u>DAS EHESCHIEDUNGSRECHT</u>	
<u>IM REICHSLAND ELSASS-LOTHRINGEN (1871-1918)</u>	179
<u>MICHEL MATTOUG</u>	
<u>AUSGEWÄHLTE NEUERE FRANZÖSISCHE HÖCHSTRICHTERLICHE RECHTSPRECHUNG</u>	
<u>ZUM ELSÄSSISCHEN UND MOSELLÄNDISCHEN DROIT LOCAL</u>	191